

S a t z u n g

über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Pullhahn“ der Ortsgemeinde Horhausen

Der Ortsgemeinderat von Horhausen hat am aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jetzt gültigen Fassung und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der jetzt gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Pullhahn“ der Ortsgemeinde Horhausen wird hiermit als Satzung beschlossen.

§ 2

Bestandteile dieser Satzung sind die Planurkunde sowie die textlichen Festsetzungen. Beigefügt ist eine Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung sowie eine artenschutzrechtliche Untersuchung

§ 3

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Pullhahn“ ergibt sich aus der als Bestandteil beigefügten Planurkunde und deren Planbereichsabgrenzung.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO für Rheinland-Pfalz handelt, wer den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu wider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§ 24 Abs. 5 Satz 3 GemO).

§ 5

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Pullhahn“ wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Flammersfeld tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches in Kraft.

Horhausen,

(Siegel)

(Thomas Schmidt)
Ortsbürgermeister